

Satzung vom 12.12.2019 zur dritten Änderung der Abfallgebührensatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5, 5 a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen.

Artikel 1

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buch- stabe	Behälter/System	EURO (jährlich)
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	138,35
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	276,70
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	553,39
d	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	887,73
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1775,46
f	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1735,46
g	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2536,38
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2496,38
i	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5764,50
j	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	10376,09
k	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	3,10

- (2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

a	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2203,02
b	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2163,02
c	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5006,87
d	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	9012,36

- (3) Die Gebühren zu Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis j und zu Abs. 3 a bis d steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,31 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,00 €** zu Grunde gelegt
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – j dieser Satzung gewährt.

Artikel 2

§ 6 „Gebühren für PPK-Abfälle“ erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühren für die Altpapierabfuhr betragen für eine

A	120 l Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
B	240-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
C	770-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
D	1.100-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **61,83 €** und für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **92,75 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.

Artikel 4

§ 8 „Gebühren für Zusatzleistungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet. Die Leistungen können jeweils zum Ersten des Monats beantragt werden.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	1,10 €	---
>10 m – 30 m	1,47 €	2,93 €
>30 m – 50 m	1,83 €	3,66 €
>50 m – 100 m	2,93 €	5,75 €
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	1,06 €	2,61 €
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Werden bei der Abfuhr der Behälter über § 8 Abs. 1 hinaus weitere Mehrleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR erbracht, so wird für diese Leistung ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die Gebühr für den Vollservice Premium (Bereitstellungsservice + Standplatzbetreuung + individuelle Abfallberatungsleistungen) bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Eine einmal jährlich durchgeführte Änderung des Behältervolumens für Rest- und Biomüll je Grundstück ist kostenfrei. Jede weitere Änderung in dem Jahr der Veranlagung wird mit einer Behälertauschgebühr von **47,50 €** pro Änderung verrechnet.

Artikel 5

§ 9 Absätze 2 und 3 „Gebühren für Sonderabfuhren“ erhalten folgende Fassung:

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

		2020 €
Restmüll	1,5 m ³	100
	2,5 m ³	120
	5,5m ³	200
	7,0m ³	240
	10,0m ³	300
Sperrmüll	1,5 m ³	120
	2,5 m ³	150
	5,5m ³	260
	7,0m ³	310
	10,0m ³	380

Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m ³	100
	2,5 m ³	110
	5,5m ³	160
	7,0m ³	180
	10,0m ³	240
Boden und Steine	1,5 m ³	100
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
Bauschutt	1,5 m ³	90
	2,5 m ³	100
	5,5m ³	170
	7,0m ³	190
Baumischabfälle	1,5 m ³	170
	2,5 m ³	200
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, beträgt die Miete je Monat 15 €.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehlbefüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
60	2,89	--	--
120	5,77	--	5,77
240	11,57	--	11,57
770	37,09	--	37,09
1100	52,99	44,01	52,99
2500	120,44	100,04	120,44
4500	216,81	180,05	216,81

Artikel 6

§ 10 „Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen“ erhält folgende Fassung:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung (Nettogewicht < 200 kg) Pauschalbetrag €	Gebühren je Gewichtstonne bei Verwiegung (Nettogewicht ≥ 200 kg) €/t	Gebühren für Klein-anlieferungen 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l €	Gebühren für Klein-anlieferungen Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l €	Gebühren für Klein-anlieferungen Innenraum komplett ausgenutzt Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	40,50	270,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	30,00	199,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	66,00	439,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	keine Annahme keine Annahme 113,00	keine Annahme keine Annahme 750,00	30,00 keine Annahme Verwiegung	60,00 keine Annahme Verwiegung	90,00 keine Annahme Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	49,00	329,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	40,50	270,00	13,00	Verwiegung	Verwiegung
19 12 12	Sonstige Abfälle aus	37,50	250,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

	der mechanischen Behandlung von Abfällen					
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	17,00	115,00	7,00	14,00	Verwiegung
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	12,00	79,00	5,00	8,00	10,00
20 03 07	Sperrmüll	34,50	229,00	8,00	12,00	16,00

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Kleinanlieferungen: 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen: Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferungen: Innenraum komplett ausgenutzt, Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l
		€	€	€	€
16 01 03	Altreifen	93,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48,00 €	3,00 €	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	62,00 €	4,00 €	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	123,00	13,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	69,00	7,00	14,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	32,00	5,00	8,00	10,00
20 03 07	Sperrmüll	34,50	8,00	12,00	16,00

(8) Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 16 01 03 Altreifen wird eine Einzelgebühr von **5,00 €** pro Stück oder bei Verwiegung von **270,00 € / t** erhoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 12.12.2019

gez.

Paul Ketzer

Verwaltungsratsvorsitzender